

BMSGPK-Gesundheit - III/B/16a
(Lebensmittelrecht und -kennzeichnung)

An den Landeshauptmann von Wien

Mag. Agnes Muthsam
Sachbearbeiterin

agnes.muthsam@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644876
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.151.159

Biologische Produktion; Freigelände- und Weidezugang ab 2022, Runderlass

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Bezug auf Anforderungen zur Umsetzung des Zugangs zu Freigelände und Weide für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden gemäß der Verordnung (EU) 2018/848¹, gültig ab 01.01.2022 („Freigelände- und Weidezugang ab 2022“), Folgendes mit:

Einleitender Hinweis:

Die Mindestanforderungen zur Umsetzung der Weidevorgaben für Pflanzenfresser, die noch bis zum 31.12.2021 gemäß Runderlass des BMSGPK vom 28.12.2020, Geschäftszahl (GZ) 2020-0.802.123 i. V. m. Runderlass vom 21.01.2020, GZ 2020-0.030.115, angewendet werden können (das Weiden von 50 % der RGVE bzw. 1 RGVE pro Hektar weidefähiger Fläche), sind ab 01.01.2022 nicht mehr gültig.

¹ über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1693, ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 53

1. Begriffsbestimmungen im Sinne dieses Dokumentes

VO: Verordnung (EU) 2018/848.

DF-VO: Durchführungsverordnung (EU) 2020/464².

Wintermonate: November, Dezember, Jänner, Februar, März.

Weidezeit: April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober.

Freigelände: Alle Flächen im Freien, die primär der Bewegung dienen und die die Größe der Mindestaußenfläche nicht unterschreiten.

Mindestaußenfläche: Freigelände, auf dem sich die Tiere bewegen können; die Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der DF-VO sind einzuhalten. In der Praxis werden die Mindestaußenflächen üblicherweise als Auslauf bezeichnet.

Weideland/Weide: Beweidbare Flächen im Sinne von Anhang II Teil II Punkt 1.7.3 i. V. m. 1.9.1.1. lit. b) der VO, unter Berücksichtigung von Punkt 1.6.10 und 1.7.4. (Weide zur Fütterung und zur Bewegung). Auch begrünte Ackerflächen und Dauerkulturflächen sowie Almen und Gemeinschaftsweiden können zur Beweidung herangezogen werden. Die Flächen sind so zu bewirtschaften, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung möglichst geringgehalten werden und überwiegend eine erkennbare Grasnarbe vorhanden ist. Das Weiden von Tieren muss auch den Anforderungen gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.4.2. der VO genügen.

Laufstall: Stallung, welche den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet und die Mindeststallflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der DF-VO erfüllt. Dies umfasst auch Winterstallungen mit Bewegungsfreiheit.

Umstände (umstandsbedingt): Die gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.3 der VO festgelegten Umstände und zwar Witterungsbedingungen, jahreszeitliche Bedingungen (s. Definition Wintermonate) und der Zustand des Bodens. Diese sind temporär und umfassen beispielsweise: extreme Trockenheit und Wassermangel, die/der bei Beweidung zu einer nachhaltigen Schädigung der Grasnarbe führen würde, lang andauernde Regenperiode und dadurch sehr aufgeweichte Weideflächen, über die Wintermonate hinausgehende Schneelage, Wintereinbruch in der Weidezeit (z. B. im Almgebiet) oder Sturm- und Unwetterereignisse. Andere Gründe wie die betrieblich unzureichende Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit des Weidelandes können nicht berücksichtigt werden.

² mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen vom 26.3.2020, ABl. L 098 vom 31.3.2020, S. 2, geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/2042 vom 11. Dezember 2020, ABl. L 420 vom 14.12.2020, S. 9, berichtigt durch ABl. L 267 vom 14.8.2020, S. 5

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art. 6 lit. I) der VO beruht die biologische Produktion insbesondere auf folgenden spezifischen Grundsätzen: die Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören unter anderem regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und Weideland.

Die Anforderungen an den Zugang zu Freigelände und Weide für Rinder, Schafe, Ziegen und/oder Equiden ergeben sich aus den allgemeinen sowie zusätzlichen spezifischen Rechtsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/848.

2.1. Allgemeine Rechtsvorschriften der VO für die Tierproduktion:

Im Hinblick auf die Ernährung gilt gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.4.1. lit. e) der VO, dass die Tiere mit der Ausnahme von Bienen, Schweinen und Geflügel ständigen Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten, oder ständigen Zugang zu Raufutter haben müssen.

Im Hinblick auf die Unterbringung und Haltungspraktiken gilt gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.6.2. der VO, dass in Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, Stallungen nicht vorgeschrieben sind. In diesen Fällen müssen die Tiere Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Extremwittersituationen haben.

Im Hinblick auf den Tierschutz gilt gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.3. der VO, dass die Tiere ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben müssen, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.4. der VO müssen die Besatzzahlen so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst geringgehalten werden.

2.2. Spezifische Rechtsvorschriften der VO für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden:

Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1. der VO gilt für die Ernährung:

- lit. b) die Tiere müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten;
- lit. c) unbeschadet Buchstabe b müssen über ein Jahr alte männliche Rinder Zugang zu Weideland oder Freigelände haben;
- lit. d) soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zu Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden;
- lit. e) Aufzuchtssysteme müssen je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten.

3. Weidevorgabe

Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz von Gesundheit von Mensch und Tier (z. B. im Seuchenfall). Die Beweidung von Almen und Gemeinschaftsweiden trägt zur Erfüllung der Weidevorgabe bei.

Umstände, die dem täglichen Weidegang temporär entgegenstehen können, sind Witterungsbedingungen, jahreszeitliche Bedingungen und der Zustand des Bodens (siehe Punkt 1. Begriffsbestimmungen). Andere Gründe wie zum Beispiel strukturelle Bedingungen wie die betrieblich unzureichende Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit des Weidlands führen zu keiner Einschränkung der Weideverpflichtung.

4. Anforderungen an Freigelände und Weide je nach Haltungsform

Der erforderliche Zugang zu Freigelände und Weide ist aufgrund der unterschiedlichen spezifischen Bestimmungen der VO an das Freigelände und an die Weide abhängig von der Haltungsform, in welcher Rinder, Schafe, Ziegen und/oder Equiden gehalten werden. Es sind daher für die betriebsbezogene Ermittlung der Mindestanforderungen bezüglich Freigelände- und Weidezugang die in der folgenden Tabelle beschriebenen Haltungsformen zu unterscheiden:

Haltungsform	Kurztitel	Spezifische Vorschriften für diese Haltungsform
A: Tiere werden im Laufstall mit ständigem Zugang zu Mindestaußenflächen gehalten	Laufstall mit Auslauf	Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden in einem Laufstall unter Einhaltung der Mindeststallflächen mit ständigem Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der DF-VO
B: Tiere werden in der Winterstallung mit Bewegungsfreiheit ohne Mindestaußenflächen gehalten	Laufstall ohne Auslauf	Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden in einer Winterstallung mit Bewegungsfreiheit unter Einhaltung der Mindeststallflächen ohne Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der DF-VO Die vorgeschriebenen Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der DF-VO finden bei dieser Haltungsform keine Anwendung.
C: Rinder älter als 6 Monate werden in temporärer Anbindehaltung gehalten	Temporäre Anbindehaltung	Haltung von Rindern älter als 6 Monate in behördlich genehmigter, temporärer Anbindehaltung Die Mindeststallflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der DF-VO finden bei dieser Haltungsform keine Anwendung. Die Vorschriften, insbesondere der Anlage II Punkt 4.2.1, der 1. Tierhaltungsverordnung ³ sind einzuhalten. Die Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der DF-VO sind einzuhalten, wobei ein und dieselbe Mindestaußenfläche im Sinne der Anforderung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (Zugang zu Freigelände mindestens zweimal in der Woche) genutzt werden kann.
D: Tiere in ganzjähriger Freilandhaltung	Freilandhaltung	Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden ohne Stallung, wenn es gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.6.2. der VO aufgrund der Klimaverhältnisse möglich ist, dass die Tiere ganzjährig im Freien gehalten werden.

³ BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 151/2017

Grundsätzliches:

Die Haltungsformen unterscheiden sich im Wesentlichen darin, ob

- der verpflichtende Zugang zu Freigelände ganzjährig zu gewähren ist (Haltungsform A)
oder
- die VO generelle Einschränkungen des Freigeländes in den Wintermonaten (bei Haltungsform B kein Zugang zu Mindestaußenflächen erforderlich und bei Haltungsform C eingeschränkt auf 2 Tage in der Woche) oder wenn das Weiden in der Weidezeit temporär nicht möglich ist (bei Haltungsform B kein Zugang zu Mindestaußenflächen erforderlich und bei Haltungsform C eingeschränkt auf 2 Tage in der Woche) vorsieht.

Unabhängig von der Haltungsform müssen die Tiere innerhalb der Weidezeit Zugang zu Weideland haben, an denen es die Umstände erlauben.

Die detaillierten Vorgaben an den Zugang zum Freigelände und zur Weide je Haltungsform sind in der folgenden Tabelle beschrieben. Zur Beurteilung des geforderten Zugangs zu Freigelände und Weide muss jede Tierkategorie bzw. -gruppe eines Betriebes einer der in dieser Tabelle angeführten Haltungsformen (A, B, C oder D) zugeordnet werden:

Zugang zu Freigelände und Weide für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden
unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Haltungsformen

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Haltungsform A												
Für Tiere im Laufstall mit ständigem Zugang zu Mindestaußenflächen gilt: (= Laufstall mit Auslauf)				← Optimum an Weide → Zugang zu Weideland in der Weidezeit								
	Mindest- außenflächen			Mindestaußenflächen in der Weidezeit, wann immer der Zugang zu Weideland umstandsbedingt nicht möglich ist						Mindest- außenflächen		

Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden in der **Haltungsform A** haben ganzjährig einen ständigen Zugang zu Freigelände und Zugang zu Weideland in der Weidezeit:

- Während der Wintermonate (November bis März) haben die Tiere ständigen Zugang zu Mindestaußenflächen, wann immer dies witterungsbedingt möglich ist. Der Zugang zu Weideland ist jahreszeitlich bedingt nicht erforderlich, aber zulässig.
- Während der Weidezeit (April bis Oktober) haben die Tiere zusätzlich zum Zugang zu Mindestaußenflächen auch Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten.

Da die Tiere auch während der Weidezeit zusätzlich zur Weide Zugang zu Mindestaußenflächen haben, und zwar vor oder nach dem Weidegang sowie an jenen Tagen, an denen das Weiden umstandsbedingt nicht möglich ist, ist bei dieser Haltungsform ein Optimum an Weide gefordert. Der Zugang zu Mindestaußenflächen muss uneingeschränkt gewährt werden, wann immer dies witterungsbedingt möglich ist.

Optimum an Weide:

Es wird ein jeweils regionaltypisches boden- und klimaangepasstes Weidemanagement auf Basis der guten landwirtschaftlichen Bio-Praxis einzelbetrieblich umgesetzt. Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ Rechnung tragen, wobei der Bewegungsaspekt mitunter im Vordergrund steht.

Die Vorgaben sind für jedes Tier, welches in der Haltungsform A gehalten wird, einzuhalten. Eine Ausnahme besteht für über ein Jahr alte männliche Rinder, welchen kein Zugang zu Weideland gewährt werden muss – der ständige Zugang zu Mindestaußenflächen genügt.

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Haltungsform B												
Für Tiere in der Winterstallung mit Bewegungsfreiheit ohne Mindestaußenflächen gilt: (= Laufstall ohne Auslauf)	Winterstallung			← Maximum an Weide → Zugang zu Weideland in der Weidezeit						Winterstallung		
<p>Zusätzliche spezifische Rechtsvorschriften:</p> <p>Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1. lit. d) der VO gilt für die Ernährung Folgendes:</p> <p>Soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.</p> <p>Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden in der Haltungsform B haben außerhalb der Wintermonate Zugang zu Weideland:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Während der <u>Wintermonate</u> (November bis März) muss den Tieren kein Zugang zu Freigelände gewährt werden. Die Tiere können ausschließlich in der Winterstallung mit Bewegungsfreiheit (Laufstall) gehalten werden. Der Zugang zu Weideland ist jahreszeitlich bedingt nicht erforderlich, aber zulässig. – Während der <u>Weidezeit</u> (April bis Oktober) haben die Tiere Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten. <p>Da diese Haltungsform während der Wintermonate sowie temporär während der Weidezeit, immer wenn das Weiden umstandsbedingt nicht möglich ist, davon befreit ist Freigelände zu gewähren, muss diese Einschränkung mit einem Maximum an Weide kompensiert werden, wenn das Weiden während der Weidezeit umstandsbedingt möglich ist.</p> <p><u>Maximum an Weide:</u></p> <p>Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen.</p> <p>Die Vorgaben sind für jedes Tier, dem in den Wintermonaten kein Zugang zu Freigelände (Mindestaußenflächen) bereitgestellt wird, einzuhalten.</p>												

Haltungsform C	Monat											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Für Rinder älter als 6 Monate in temporärer Anbindehaltung				← Maximum an Weide → Zugang zu Weideland in der Weidezeit								
	Freigelände (2x/Woche)			Freigelände (2x/Wo), wann immer der Zugang zu Weideland in der Weidezeit umstandsbedingt nicht möglich ist						Freigelände (2x/Woche)		

Zusätzliche spezifische Rechtsvorschriften:

Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere) angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Rinder älter als 6 Monate in der **Haltungsform C** haben wie folgt Zugang zu Freigelände und Zugang zu Weideland:

- Während der Wintermonate (November bis März) haben die Tiere mindestens zwei Mal pro Kalenderwoche Zugang zu Freigelände. Der Zugang zu Weideland ist jahreszeitlich bedingt nicht erforderlich, aber zulässig.
- Während der Weidezeit (April bis Oktober) haben die Tiere Zugang zu Weideland, wann immer dies umstandsbedingt möglich ist und mindestens zwei Mal pro Kalenderwoche Zugang zu Freigelände, wann immer das Weiden umstandsbedingt nicht möglich ist.

Da den Tieren in dieser Haltungsform während der Wintermonate sowie temporär während der Weidezeit, immer wenn das Weiden umstandsbedingt nicht möglich ist, nur eingeschränkt Freigelände gewährt werden muss und die Stallung den Tieren keine Bewegungsfreiheit bietet, muss diese Einschränkung mit einem Maximum an Weide kompensiert werden, wenn das Weiden während der Weidezeit möglich ist.

Maximum an Weide:

Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen.

Die Vorgaben sind für jedes Tier, das in Anbindehaltung gehalten wird, einzuhalten.

Haltungsform D \ Monat	Monat											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Für Tiere in ganzjähriger Haltung im Freien	Haltung im Freien			← Maximum an Weide → Haltung im Freien mit ständigem Zugang zu Weideland in der Weidezeit						Haltung im Freien		
<p>Zusätzliche spezifische Rechtsvorschriften:</p> <p>Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.6.2 der VO sind in Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, Stallungen nicht vorgeschrieben. In diesen Fällen müssen die Tiere Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Extremwetter haben.</p>												
<p>Tiere in der Haltungsform D werden ganzjährig im Freien gehalten.</p> <p>Maximum an Weide:</p> <p>Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen.</p>												

5. Gründe, weswegen bei allen Haltungsformen vom Zugang zu Freigelände oder zu Weide temporär abgesehen werden kann

Gründe, weswegen bei allen Haltungsformen vom Zugang zu Freigelände oder zu Weide temporär abgesehen werden kann:

- Auf Basis von mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, die den Zugang zu Freigelände oder Weide nicht erlauben.
- Bei kranken oder verletzten Tieren oder aus anderen veterinärmedizinischen Gründen kann zeitlich begrenzt von den Vorgaben vom Zugang zu Weideland abgewichen werden. Vom Zugang zu Freigelände kann abgewichen werden, soweit dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich und veterinärmedizinisch gerechtfertigt ist. Die Abweichungen müssen begründet und schriftlich dokumentiert werden.

6. Aufzeichnungen

Der Zugang zu Freigelände und Weide ist im Rahmen des betrieblichen Auslauf- und Weidemanagements vom Unternehmer/von der Unternehmerin darzustellen. Während der festgelegten Weidezeit sind Weideaufzeichnungen zu führen, die jederzeit aktuell der Kontrollstelle zur Verfügung gestellt werden müssen und Aufschluss über die Einhaltung der

Freigelände- und Weideanforderungen geben. Bedingungen bzw. Umstände oder unionsrechtlich vorgesehene Einschränkungen und Pflichten, die den Zugang zu Freigelände bzw. Weideland nicht erlauben, sind im Weide- und Auslauftagebuch begründet zu dokumentieren.

Wien, 17. März 2021

Für den Bundesminister:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Beilagen